

## A b s c h r i f t

33336 ifaki dd  
112891 nfvai dd

FS.-Nr.: 1380

*Auswertung* WKS 10.6.76  
Koll. Deiskz

*Abstrakt angefertigt* Scl

*Meisterberatung (LS3):* 14.6.76 Scl

01.06.1976 / 15.30 Uhr

B e z u g :

Direktor des Betriebes Agrarflug I N T E R F L U G  
Hauptprüfleiter,  
Technischer Leiter AF,  
PE-Leiter Anklam, Kyritz, Magdeburg, Leipzig u. AWZ Leipzig  
zur Weiterinformation an Technische Prüfung und Fluginspektion

Untersuchung von besonderen Vorkommnissen im Agrarflug

Mit Schreiben vom 18.11.1975 an den Generaldirektor der I N T E R F L U G übermittelte ich die von mir getroffene Festlegung, daß beim Abschluß einer Untersuchung eines besonderen Vorkommnisses eine klare Abgrenzung zwischen der Untersuchung eines besonderen Vorkommnisses im Flugbetrieb und die Wiederherstellung der Luftfahrtauglichkeit des am Vorkommnis beteiligten Luftfahrzeuges zu sichern ist.

Von dieser Festlegung sind offensichtlich nicht alle mit einer Untersuchung Beauftragten Sachverständigen informiert worden. Da sich in der letzten Zeit häuft, daß sich Sachverständigenkommissionen in den von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen mitteilen, daß sie die Freigabe des Luftfahrzeuges zur Wiederaufnahme des Flugbetriebes entschieden haben, bitte ich, alle Sachverständigen von folgenden Festlegungen umgehend zu informieren und mir bis 15.06.1976 die Realisierung zu übermitteln:

- BV*
1. Die Untersuchung eines besonderen Vorkommnisses endet mit der Ermittlung der Ursache und der Freigabe des Luftfahrzeuges zur Instandsetzung.

2. Der Untersuchungsbericht muß Vorschläge für die Verhütung gleicher oder ähnlicher Vorkommnisse enthalten. Des weiteren ist im Bericht anzugeben, ob eine Nachprüfpflicht gemäß § 21 besteht.

3. Als Anlage zum Untersuchungsbericht ist durch den Sachverständigen ein Befundbericht zu erarbeiten, der alle erkannten Mängel nach dem besonderen Vorkommnis enthält. Dieser Befundbericht ist dem Beauftragten des Halters zu übergeben. Der Bericht ist Grundlage für die Instandsetzung des Flugzeuges und dient zur Nachweisführung in der L-Akte.

4. Das Festlegen von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Luftfahrtauglichkeit, die Instandsetzung und Freigabe des Flugzeuges nach einem besonderen Vorkommnis liegen im betrieblichen Verantwortungsbereich.

*(Bei schweißl. TAO)  
Fachkraft 3.4 Juni 1970*

5. Werden Mitarbeiter der Technischen Prüfung mit der Untersuchung von besonderen Vorkommnissen beauftragt und wird Ihnen vom Betrieb die Aufgaben erteilt gleichzeitig die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Luftfahrtauglichkeit festzulegen, können Entscheidungen nur auf der Grundlage vorhandener technisch-Technologischer Unterlagen erfolgen. Liegen diese Entscheidungshilfen nicht vor, müssen die Maßnahmen durch einen Ingenieur des Technischen Bereiches erarbeitet werden.

6. Werden Mitarbeiter des Technischen Bereiches mit der Untersuchung von besonderen Vorkommnissen beauftragt, ist zu gewährleisten, daß die Freigabe des Luftfahrzeuges zum Flugbetrieb nur durch dazu Berechtigte Mitarbeiter erfolgt.

BV

DM-SRK

gen. Dr. M u d r a c k  
Leiter der SLI

33336 ifakl dd  
112891 mfvzl dd p11o2o pf

*diplo*  
F.d.N.d.A.